**Eckpunktepapier**

 **Nutzung von AMIF- Mitteln der Specific Action GEAS/UKR für Psychosoziale Betreuung**

Die Europäische Kommission hat am 14.03.2025 eine Specific Actions Ausschreibung veröffentlicht, in der die Mitgliedsstaaten ihre Finanzbedarfe und Maßnahmen für die Umsetzung der GEAS-Reform und Hilfeleistungen für schutzbedürftige Ukrainer artikulieren können.

Die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Maßnahmen wurde festgelegt und von der Europäischen Kommission genehmigt. Damit hat sich Deutschland erfolgreich auf die Specific Actions Ausschreibung beworben. Die Specific Actions sind im Nationalen Programm gesondert auszuweisen und konkret zu beschreiben. Die hierfür vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden und können grundsätzlich nicht für andere Vorhaben i. R. d. regulären Projektförderung eingesetzt werden (vgl. Art. 18 VO (EU) 2021/1147).

Eine förderfähige Maßnahme ist die Fortentwicklung und der weitere Ausbau der gezielten Unterstützung für Asylantragsteller, anerkannte schutzberechtigte Jugendliche und Erwachsene und UKR Geflüchtete sowie Folter- und Gewaltopfer durch psychosoziale Betreuung.

Hierfür stehen insgesamt 60 Mio. EUR zur Verfügung. Diese sollen entsprechend der Bedarfe der Länder vergeben und können durch von diesen zu benennende Wohlfahrtsverbände beantragt werden. Die psychosoziale Betreuung erfolgt dann durch Kooperationspartner des antragstellenden Verbands. Dies können z. B. die psychosozialen Zentren sein, die auch bisher schon zu großen Teilen über den AMIF finanziert werden. In den Ländern, in denen das sog. Grenzverfahren durchgeführt wird, muss gewährleistet sein, dass Betroffene im Bedarfsfall auch hier Zugang zu psychosozialer Betreuung haben. Die psychosoziale Betreuung umfasst in der Regel eine bedarfsorientierte Betreuung durch qualifiziertes Fachpersonal, häufig bestehend aus Psychologen, Sozialarbeitern oder Psychotherapeuten. Die Betreuung beginnt mit einem Erstgespräch, gefolgt von einer Einschätzung des Hilfebedarfs, einer Diagnostik und – bei Bedarf – einer längerfristigen psychosozialen Begleitung. Auch Gruppenangebote, Stabilisierungsgespräche, Traumatherapien oder Kriseninterventionen sind Bestandteile. Häufig finden interdisziplinäre Fallbesprechungen statt, bei denen auch Dolmetschende oder medizinische Fachkräfte einbezogen werden.

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) als Unterstützungsleistung im Bereich der psychosozialen Betreuung bietet erhebliche Vorteile: Er ist skalierbar, orts- und zeitunabhängig einsetzbar, entlastet Fachkräfte und ermöglicht auch in strukturschwachen Regionen einen sehr einfachen und niederschwelligen Zugang zu psychosozialer Betreuung. Gleichzeitig fördert er eine schnellere, nachgewiesen konsistente und bedarfsgerechte Versorgung. Folgende Anwendungsbereiche können gefördert werden:

* Strukturierte, mehrsprachige Erfassung psychischer Belastungen (Vereinfachung, Standarisierung und Priorisierung); dadurch Überwindung von Sprachbarrieren oder Ressourcenengpässen
* Interdisziplinäre Fallbesprechungen: Aufbereitung und Strukturierung der Informationen, diagnostische Unterstützungsleistungen, Unterstützung im Entscheidungsprozess durch Verknüpfung von Verlaufsdaten
* Vermittlung zwischen Schutzsuchenden, Psychotherapeuten und Sprachmittlern: Matching-Algorithmen ermöglichen auf Basis individueller Bedarfe und Verfügbarkeiten passgenaue Zuweisungen (z.B. Online-Terminvergabe) und helfen vorhandene Ressourcen besser einzusetzen
* Integrierte Gesamtlösung: Zusammenführen der genannten Einzelfunktionen auf einer datenschutzkonformen, skalierbaren Plattform (einschließlich Schulungskomponenten für Fachkräfte und niedrigschwelliger Verweisberatung für Schutzsuchende)

Sofern die Länder dem Vorschlag folgen, KI im o.g. Sinne auch im Bereich psychosozialer Betreuung nutzen zu wollen, wird von der Gesamtfördersumme (60 Mio. EUR) ein Anteil von max. 10 Mio. EUR für einen entsprechenden Projektantrag vorsorglich reserviert. Sollte im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens kein diesbzgl. Projektinteresse aufgezeigt werden, werden die Mittel unverzüglich gemäß Verteilschlüssel für andere Bedarfe bereitgestellt.

1. **Eckdaten der Förderbedingungen und -inhalte**
2. Verfügbares Budget: 60 Mio. EUR AMIF-Förderung
3. Verteilung der Mittel im Falle der Überzeichnung bzw. der Restmittel im Falle der Unterzeichnung: Nach Königsteiner Schlüssel (vgl. V.)
4. Mittelauszahlung: Nach Bescheidung Vorauszahlung i. H. v. bis zu 50% der bewilligten Fördersumme
5. Förderquote für alle Vorhaben: bis zu 90 %; Mindestförderquote: 60%
6. Kofinanzierung: Eine (Rest-)Finanzierung i. H. v. mindestens 10 % entweder durch eine Kofinanzierung oder durch Eigenmittel ist sicherzustellen
7. Förderbereich: SZ1 (Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension)
8. Förderfähige Zuwendungsempfänger: Zur Durchführung der Projektmaßnahmen sind alle Organisationen gem. § 4 der AMIF 2021-2027 Förderrichtline befugt.
9. Förderfähigkeitszeitraum:
	* 01. Januar 2025 bis 30. Juni 2029
	* Projektförderdauer: bis zu 36 Monate
	* Bereits vollständig abgeschlossene Vorhaben können nicht gefördert werden
10. Förderfähige Maßnahmen gemäß HLD:
	* Fortentwicklung und weiterer Ausbau der gezielten Unterstützung für Asylantragsteller, anerkannte schutzberechtigte Jugendliche und Erwachsene und UKR Geflüchtete sowie Folter- und Gewaltopfer durch psychosoziale Betreuung
		+ Beratung und Hilfsbedarfsermittlung, Diagnostik, interdisziplinäre Fallbesprechungen
		+ Durchführung von psychosozialen Behandlungen, Betreuungen und Interventionen
		+ Aufbau eines Netzwerks von Psychotherapeuten sowie eines Netzwerks von Sprachmittlern
		+ Schulungen
		+ Um ein ganzheitliches Beratungs- und Betreuungsangebot zu ermöglichen, sind niedrigschwellige Beratungsangebote wie die Sozial- und Verweisberatung im Rahmen des ergänzenden Förderangebots für die GEAS-Bedarfe der Länder förderfähig.
11. Förderfähige Kostenarten:
	* Förderfähige Personal- und Honorarkosten
	* z.B. Psychologen, Therapeuten, Sprach- und Kulturmittler, psychosoziale Betreuung, Ehrenamtliche, Supervision
	* Honorarausgaben sind förderfähig, wenn die Ausgaben für projektbezogene Tätigkeiten durch den Zuwendungsempfänger an Honorarkräfte gemäß den vergaberechtlichen Vorgaben vergeben werden.
	* Abhängig beschäftigtes Personalwird auf der Basis von Kosten je Einheit (sechs vorgegebene Tätigkeitskategorien mit Zuordnung von förderfähigem Arbeitgeberbrutto) bewilligt und abgerechnet.
	* Andere förderfähige Kosten als direkte Personal- und Honorarkosten
	* z.B. Miet- und Mietnebenkosten, Ausstattungskosten und Einrichtungsbedarf, Reise- und Aufenthaltskosten, notwendige IT-Ausrüstung, Schulungsmaterial werden in Höhe eines Pauschalsatzes von bis zu 40% der Summe der Personal- und Honorarausgaben abgedeckt
12. **Zeitplan**

19.09.2025: Vorab-Information der Länder zum geplanten Vorgehen (Eckpunktepapier) / Informationsveranstaltung für die Länder und daran anschließende Bedarfsabfrage

Winter 2025: Einreichungsfrist Bedarfsabfrage; Verteilung der Mittel auf Basis der angemeldeten Bedarfe nach Verteilschlüssel, anschließend Beginn Möglichkeit der Antragstellung

Juni 2026: Spätester Zeitpunkt der Antragstellung

1. **Synergien im Überblick**
* Bedarfsgerechte Förderung der je Bundesland oder bundeslandübergreifend bereits bestehenden Strukturen bezüglich psychosozialer Betreuung
* Kein vorgelagertes Wettbewerbsverfahren: Länder entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Auswahl des Projektträges/Wohlfahrtsverbands
* Maximal ein Projektantrag pro Land, unterstützt per Musterantrag (mehrere Länder können auch gemeinsam einen Wohlfahrtsverband benennen).
* Projektträger/Wohlfahrtsverbände können ihrerseits Kooperationspartner zur lokalen und bedarfsgerechten Durchführung der Projekte hinzuziehen
* Festlegung von Kostenarten, welche einfach nachzuweisen und wenig fehleranfällig sind
* Zügige Umsetzung und Bewilligung durch vorab abgestimmten Förderschwerpunkt/Maßnahme, Förderbedingungen und förderfähige Ausgaben/nicht-förderfähige Ausgaben,
* Bei Überzeichnung: Festlegung einer bestimmten Fördersumme und Verteilung dieser anhand eines bestimmten Verteilschlüssels (Königsteiner Schlüssel)
* Bei Unterzeichnung: Verteilung der Restmittel an andere Länder gem. Königsteiner Schlüssel
* Es werden auch bereits angefallene Kosten ab dem 01.01.2025 rückwirkend gefördert, sodass unmittelbar nach der Bewilligung die Verwendungsnachweise eingereicht und der „Cash-flow“ sichergestellt werden kann (Maßnahmen dürfen bei Antragstellung nicht abgeschlossen sein).
1. **Budgetverteilung nach Königsteiner Schlüssel, Stand 2019**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  **60.000.000,00 EUR**  | **50.000.000,00 EUR**(mit Reservierung für KI-Maßnahmen) |
| Baden-Württemberg | 13,04061 % | 7.824.366,00 EUR | 6.520.305,00 EUR |
| Bayern | 15,56072 % | 9.336.432,00 EUR | 7.780.360,00 EUR |
| Berlin | 5,18995 % | 3.113.970,00 EUR | 2.594.975,00 EUR |
| Brandenburg | 3,02987 % | 1.817.922,00 EUR | 1.514.935,00 EUR |
| Bremen | 0,95379 % | 572.274,00 EUR | 476.895,00 EUR |
| Hamburg | 2,60343 % | 1.562.058,00 EUR | 1.301.715,00 EUR |
| Hessen | 7,43709 % | 4.462.254,00 EUR | 3.718.545,00 EUR |
| Mecklenburg-Vorpommern | 1,98045 % | 1.188.270,00 EUR | 990.225,00 EUR |
| Niedersachsen | 9,39533 % | 5.637.198,00 EUR | 4.697.665,00 EUR |
| Nordrhein-Westfalen | 21,07592 % | 12.645.552,00 EUR | 10.537.960,00 EUR |
| Rheinland-Pfalz | 4,81848 % | 2.891.088,00 EUR | 2.409.240,00 EUR |
| Saarland | 1,19827 % | 718.962,00 EUR | 599.135,00 EUR |
| Sachsen | 4,98208 % | 2.989.248,00 EUR | 2.491.040,00 EUR |
| Sachsen-Anhalt | 2,69612 % | 1.617.672,00 EUR | 1.348.060,00 EUR |
| Schleswig-Holstein | 3,40578 % | 2.043.468,00 EUR | 1.702.890,00 EUR |
| Thüringen | 2,63211 % | 1.579.266,00 EUR | 1.316.055,00 EUR |